

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
 Bundesverband deutscher Banken e. V.
 Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
 Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Die Deutsche
Kreditwirtschaft

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
 Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
 Herr Dr. Hans-Ulrich Misera
 Unterabteilungsleiter IV A
 Wilhelmstraße 97
 10117 Berlin

Kontakt: Dirk Pick
 Telefon: +49 30 2021-2411
 Fax: +49 30 2021-192400
 E-Mail: pick@bvr.de
 Unsere Zeichen: Pi/Sche
 AZ DK: GoBD
 AZ BVR: AO-147

Vorab per E-Mail: poststelle@bmf.bund.de

15. April 2014

Entwurf eines BMF-Schreibens zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ (Stand 27.11.2013)

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,
 sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserer Kenntnis wird der o. g. Entwurf im Rahmen der nächsten Bund-Länder-Sitzung im Mai 2014 erneut beraten. Wir erlauben uns daher Ihnen im Anschluss an unser Schreiben vom 02.09.2013 eine an die letzte uns bekannte Version des Entwurfes angepasste Stellungnahme zu übermitteln. Ausdrücklich erkennen wir Ihr Bemühen an, den Bedenken und Anregungen, die nicht nur aus der Kreditwirtschaft vorgebracht wurden, an verschiedenen Stellen Rechnung zu tragen. Gleichwohl ist festzustellen, dass es noch eine Reihe von Themen gibt, die aus unserer Sicht noch nicht zufriedenstellend behandelt werden. Wie bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen möchten wir zunächst einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken und dann auf einzelne Punkte des Entwurfs eingehen. Zudem regen wir – auch im Hinblick auf die aktuelle angestrebte Modernisierung des Steuerverfahrensrechts – an, den elektronischen Versand von Steuerbescheinigungen im Sinne des § 45a EStG durch Kreditinstitute an ihre Kunden zuzulassen, die nach geltender Rechtslage noch immer auf Papier ausgedruckt und versandt werden müssen.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich Ihre Bestrebungen, im Bereich der elektronischen Rechnung und des elektronischen Kontoauszugs einen Gleichklang mit den umsatzsteuerlichen Regelungen zu erreichen. Leider wirft der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht sowohl zum Thema der Unveränderbarkeit (vgl. nachfolgend die Ausführungen zu Abschnitt 8) als auch zur Auswertbarkeit (vgl. nachfolgend die Ausführungen

Federführer:
 Bundesverband der Deutschen
 Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
 Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
 Telefon: +49 30 2021-0
 Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

zu Teilabschnitt 9.1) noch einige Fragen auf, die aus Sicht der Anwender zu Unsicherheiten führen.

Auch wenn wir nach wie vor das Ziel, die bisherigen Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS), die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) und die Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung in den GoBD zusammenzufassen, konstruktiv begleiten, ist leider auch die überarbeitete Version insgesamt noch nicht praxistauglich und angemessen sowie in Teilen gar nicht, schwer oder nur mit erheblichem Zeitvorlauf umsetzbar. Die vorgesehenen Neuregelungen führen in der Summe nicht zu einem Abbau, sondern zu einem weiteren Aufbau von Bürokratie. Aus unserer Sicht ist nach wie vor sehr kritisch anzumerken, dass der Entwurf des GoBD-Schreibens sich als Schwerpunkt durchgängig am Datenzugriff, d. h. an den Auswertungsbedürfnissen der Betriebsprüfungsstellen, orientiert. Die Kernaufgabe des Schreibens, die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form zu normieren, wird hiervon überlagert. Diese „Schieflage“ wird vorhersehbar zu einem deutlichen Anstieg von Konflikten zwischen der Finanzverwaltung und dem betroffenen Unternehmen führen und muss im Rahmen der wohl als abschließend geplanten Diskussion des Entwurfs im kommenden Mai korrigiert werden. Unser bereits mehrfach vorgetragenes Petition zur Schaffung von ausreichenden Übergangsfristen wurde bisher nicht aufgegriffen, obwohl einige Neuregelungen zum Teil erhebliche IT-technische und organisatorische Anpassungen mit entsprechendem Zeitvorlauf auslösen würden. Neben der Tatsache, dass diese IT-technischen und organisatorischen Anpassungen aus verschiedenen nachfolgend dargestellten Gründen grundsätzlich zu kritisieren sind, benötigen die Unternehmen ausreichend Zeit zur Umsetzung dieser Erweiterungen. Da die GoBD über die bisherigen Anforderungen der Finanzverwaltung in den GoBS/GDPdU hinausgehen, halten wir zur Erfüllung der Vorgaben eine Übergangsfrist für dringend notwendig. Der Entwurf führt auch in der vorliegenden Form insgesamt zu einer massiven und zum Teil auch über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden Ausweitung der Befugnisse der Finanzverwaltung und steht im deutlichen Widerspruch zu dem verfolgten Ziel des Bürokratieabbaus.

Unsere Einzelanmerkungen haben wir den Randziffern des Entwurfs zugeordnet:

Zu Abschnitt 3: Allgemeine Anforderungen

Bezüglich **Randziffer 24** weisen wir darauf hin, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO nicht automatisch zu einer Ordnungswidrigkeit der handelsrechtlichen Buchführung führt. Die Frage der handelsrechtlichen Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist nicht nach der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Ordnungsvorschriften, hier insbesondere §§ 145 bis 147 AO, zu beurteilen. Sie richtet sich nach den außersteuerlichen handelsrechtlichen Ordnungsvorschriften und den hierzu bestehenden Vorgaben.

Petition:

Randziffer 24 ist wie folgt zu formulieren:

„Die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit ergeben sich aus außersteuerlichen Rechtsnormen, die für steuerliche Zwecke durch entsprechende Ordnungsvorschriften ergänzt werden.“

Zu Teilabschnitt 3.2.4: Ordnung (§ 146 Abs. 1 AO, § 239 Abs. 2 HGB)

In **Randziffer 56** wird ausgeführt, dass die nicht getrennte Verbuchung von nicht steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen gegen die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit der Buchführung verstößt. Nach unserer Auffassung gibt es keine Rechtsgrundlage, nach dem Umsatzsteuergesetz notwendige Differenzierungen bereits auf Ebene der Buchführung zu erfüllen. Die umsatzsteuerlich erforderlichen Aufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Hauptbuchs. Bei Zugrundelegung eines anderen Verständnisses würde dies eine erhebliche Erweiterung der Aufzeichnungspflichten darstellen und dem Ziel des GoBD-Entwurfs, einen nennenswerten Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten, zuwiderlaufen.

Petition:

Wir bitten um eine eindeutige Klarstellung, dass Angaben für umsatzsteuerliche Zwecke nicht schon bei der Buchung aufgezeichnet werden müssen.

Zu Teilabschnitt 5.1: Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen

In **Randziffer 89** werden eine Reihe von Datenkategorien und Parametern aufgelistet, deren Speicherung im Rahmen der Grund(buch)aufzeichnungen als erforderlich angesehen wird. Eine Historisierung der bisher genannten Datenkategorien und Parameter wäre aber nur bei erheblicher Anpassung der DV-Systeme möglich. Eine moderne IT-Architektur arbeitet mit einer Versionierung des Softwarebestandes. Dies bedeutet, dass die vor Jahren vorhandene Softwareversion so nicht gespeichert wird, sondern auf eine neue Version migriert wird. Die in der Software vorhandenen Datenfelder werden in der Regel fortgeschrieben und nicht täglich historisiert. Änderungen werden über tägliche Protokolle gespeichert (Eingangsprotokollierung). Als Beispiel hierzu sei der Sicherheitswert eines Kontos aufgeführt: Das Konto erhält durch einen nächtlichen Sicherheitsverteillauf (Verteilung Vermögenswerte entsprechend Zweckklärung) einen Sicherheitswert. Dieser Wert wird am nächsten Tag überschrieben. Der täglich vorhandene Wert ist über Listen einsehbar. Die tägliche Historisierung dieser Daten würde somit einen enormen Historisierungsaufwand auslösen.

Petition:

Der Textteil ab dem Beginn der Klammer „(Stammdaten ...“ bis zum Ende des Absatzes sollte gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt werden: „... (z. B. Stammdaten, Bewegungsdaten) gespeichert werden, sofern sie von steuerlicher Relevanz sind.“

Zu Teilabschnitt 5.2: Verbuchung im Journal (Journalfunktion)

Die vollständige Umsetzung der in **Randziffer 94** dargestellten Anforderungen würde einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigen. So sind z. B. die in der Auflistung geforderten Inhalte nicht alle am Buchungssatz gespeichert. Die genannten Angaben müssen aber unabhängig von der technischen Machbarkeit nur im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung aufgezeichnet werden und nicht in jedem Fall, in dem sie vorhanden sind. Die Erwartungshaltung, dass sich alle Informationen bereits aus der Buchung ergeben müssen, entbehrt daher einer rechtlichen Grundlage (vgl. Tipke/Kruse, § 146 AO, Rz. 7). Die absolute Formulierung „sind bei der Buchung insbesondere die nachfolgenden Angaben zu erfassen oder bereit zu stellen:“ ist somit zu streichen, da ansonsten hiermit die implizite und nicht durch eine gesetzliche Regelung abgesicherte Forderung der Finanzverwaltung verbunden ist, einen elektronischen Rechnungsbear-

beitungsprozess einzurichten. Wir gehen derzeit davon aus, dass die papierhafte Bearbeitung von Rechnungen weiterhin zulässig ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zu Randziffer 56 wonach Angaben für umsatzsteuerliche Zwecke nicht schon bei der Buchung aufgezeichnet werden müssen. Ansonsten würde dies eine erhebliche Erweiterung der Aufzeichnungspflichten darstellen und dem Ziel des GoBD-Entwurfs, einen nennenswerten Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten, zuwiderlaufen.

Petition:

Die absolute Formulierung „sind bei der Buchung insbesondere die nachfolgenden Angaben zu erfassen oder bereit zu stellen:“ ist zu streichen und durch die Formulierung „sollen bei der Buchung insbesondere die nachfolgenden Angaben erfasst oder bereitgestellt werden:“ ersetzt werden.

Zu Abschnitt 8: Unveränderbarkeit, Protokollierung von Änderungen

In **Randziffer 108** werden abstrakt die technischen Anforderungen beschrieben, die für eine Gewährleistung der Unveränderbarkeit der gespeicherten Daten und Dokumente erforderlich sind. Wie bereits in unseren einleitenden Ausführungen dargelegt, ist eine konkrete Aussage hinsichtlich der Anerkennung der Möglichkeit zur Gewährleistung der Unveränderbarkeit auch bei per E-Mail oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellten Dateien – worunter insbesondere PDF-Dateien zu verstehen sind – aus Gründen der Schaffung von Rechtssicherheit dringend erforderlich.

Petition:

In Rz. 108 sollte eine konkrete Aussage zur möglichen Gewährleistung der Unveränderbarkeit bei elektronisch zur Verfügung gestellten Dateien (PDF-Format) ergänzt werden.

Zu Teilabschnitt 9.1: Maschinelle Auswertbarkeit (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO)

Die Aufnahme von Beispielen für die mathematisch-technische Auswertbarkeit in **Randziffern 123 und 127** ist grundsätzlich zu begrüßen. Kritisch ist aus unserer Sicht jedoch zu beurteilen, dass die maschinelle Auswertbarkeit im Zusammenhang mit elektronischen Rechnungen in den Beispielen ausschließlich für Dateien im PDF/A-3-Format (d.h. eine Teilmenge der Dateien im PDF-Format) eindeutig bestätigt wird. Für die Dateien im PDF-Format, die nicht zu dieser Teilmenge gehören, wird diese Frage hingegen nicht explizit positiv beantwortet. Im Gegenteil wird sogar im mittleren Beispiel in Randziffer 127 darauf hingewiesen, dass „eine Umwandlung von Journaldaten einer FiBu oder Lohnbuchhaltung“ in ein PDF-Format (gemeint ist in diesem Kontext kein PDF/A-3-Format) unzulässig ist, da daraus eine Reduzierung der maschinellen Auswertbarkeit resultiert. Im Ergebnis bleibt folglich die Unsicherheit bestehen, ob die maschinelle Auswertbarkeit auch bei PDF-Dateien, die nicht die Anforderungen des Datenformats PDF/A-3 erfüllen, gegeben ist.

Petition:

Um abschließende Rechtssicherheit zu erhalten, sollte eine ausdrückliche Klarstellung erfolgen, dass Dateien im PDF-Format zu den maschinell auswertbaren Dokumenten gehören und damit auch GoBD-konform sind.

Zu Teilabschnitt 9.2: Elektronische Aufbewahrung

Die Ausführungen in **Randziffern 130 und 131** widersprechen den Vorgaben des § 257 Abs. 3 Nr. 1 HGB. Hiernach muss in bestimmten Fällen (z. B. abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe, sonstige Unterlagen) nur die inhaltliche Wiedergabe eines Dokuments gewährleistet sein. Dementsprechend sind auch nur die Datenfelder aufzubewahren, damit z. B. eine inhaltlich identische Rechnung reproduziert werden kann. In diese Richtung weist auch die Regelung des Entwurfs in Rz. 118 letzter Satz, wonach die mit Hilfe eines Fakturierungssystems oder ähnlicher Anwendungen erzeugten elektronischen Daten aufbewahrungspflichtig bleiben. Können mittels dieser Daten inhaltlich identische Dokumente nach den Ursprungsdokumenten erstellt werden, sind die Aufbewahrungsvorschriften erfüllt. Nach den Ausführungen in den Randziffern 130 und 131 müsste hingegen die Kopie eines Dokuments mit dem gleichen Format aufbewahrt werden, das bedeutet, dass z. B. eine Rechnung, die im Format TXT übermittelt wurde, auch als TXT-Dokument aufbewahrt werden muss.

Petitur:

Aus unserer Sicht sollte klargestellt werden, dass in den Fällen in denen eine inhaltliche Wiedergabe eines Dokuments die Aufbewahrungspflichten erfüllt, eine Speicherung im Ursprungsformat nicht erforderlich ist.

Zu Teilabschnitt 9.4: Auslagerung von Daten aus dem Produktivsystem und Systemwechsel

Die Ausführungen in **Randziffer 140** werfen für die Praxis nach wie vor erhebliche Problemstellungen auf. Für den Fall, dass Systemwechsel erforderlich sind, hat der Steuerpflichtige die Altsysteme u. a. nur unter der Bedingung nicht weiter vorzuhalten, dass das neue System bzw. das Archivsystem quantitativ und qualitativ die gleichen Auswertungen ermöglicht wie das ursprüngliche Produktivsystem. Dass die Daten des Produktivsystems aufzubewahren, weiterhin auswertbar und für Zwecke der Betriebsprüfung vorzuhalten sind, ist unstrittig. Dass jedoch die Daten in gleicher Weise quantitativ und qualitativ auswertbar sein sollen wie im ursprünglichen DV-System, stellt an die Steuerpflichtigen sehr hohe technische Anforderungen, die zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand führen werden. Zwar wird in **Randziffer 141** auf die Möglichkeit der Bewilligung von Erleichterungen gem. § 148 AO hingewiesen, dennoch sollte diese Passage aus unserer Sicht deutlich an die realen Möglichkeiten unter Vorwegnahme einer Verhältnismäßigkeitsabwägung angepasst werden.

Petitur:

Es sollte eine Anpassung der Regelungen dahingehend vorgenommen werden, dass im Rahmen der Auswertung der Daten deren wesentlicher Informationsgehalt dargestellt werden kann, ohne sämtliche Funktionalitäten des abgeschalteten DV-Systems in quantitativer und qualitativer Hinsicht vorhalten zu müssen.

Zu Teilabschnitt 10.1: Verfahrensdokumentation

In den vorhergehenden Entwürfen war vorgesehen, dass für jedes DV-System eine Verfahrensdokumentation vorhanden sein muss, um die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit zu gewährleisten. Fehlte eine solche Verfahrensdokumentation oder sollte diese ungenügend sein, so führte dies gem. der bisherigen Ausführungen zu einem formalen Mangel mit sachlichem Gewicht und konnte zu einer Verwerfung der

Buchführung führen. Wir begrüßen daher, dass die Regelungen in **Randziffer 154** dahingehend abgemildert wurden, dass das Fehlen oder eine ungenügende Verfahrensdokumentation nicht zu einem Verwerfen der Buchführung führt, wenn die Nachvollziehbarkeit und die Nachprüfbarkeit des DV-Systems hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass es für die Erstellung einer solchen Verfahrensdokumentation keinerlei gesetzliche Grundlage – weder im HGB noch in der AO – gibt und somit fraglich bleibt, ob der Steuerpflichtige tatsächlich verpflichtet sein kann eine solche Dokumentation zu erstellen.

Petitur:

Auf Grund der zweifelhaften Rechtsgrundlage muss Randziffer 154 insgesamt gestrichen werden.

Zu Teilabschnitt 10.2: Lesbarmachung von elektronischen Unterlagen

Gemäß **Randziffer 155 Satz 2** soll der Steuerpflichtige verpflichtet sein, „auf Verlangen der Finanzbehörde auf seine Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen.“

Es ist zwar richtig, dass mit dieser Passage lediglich das wiederholt wird, was in § 147 Abs. 5 Halbsatz 2 AO geregelt ist. Doch sollte bedacht werden, dass diese Vorschrift bereits im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Abgabenordnung im Jahr 1976 in das Gesetz aufgenommen wurde und damit mittlerweile über 37 Jahre alt ist. Damals befand sich die EDV noch in den Kinderschuhen. An eine digitale Betriebsprüfung war nicht einmal zu denken. In den Jahrzehnten seitdem hat sich die EDV bekanntlich rasant weiterentwickelt. Über zehn Jahre nach Einführung der digitalen Betriebsprüfung macht es keinen Sinn mehr, vom Steuerpflichtigen Papierausdrucke zu verlangen.

Es erscheint nicht akzeptabel, wenn die Unternehmen erhebliche Mittel investieren, um einen digitalen Zugriff zu ermöglichen und dann zusätzlich noch einmal die Mittel investieren müssen, um weiterhin eine Papierprüfung zu ermöglichen, wenn es der Finanzverwaltung gefällt. Das gilt insbesondere für Unternehmen der Größenklassen Großbetriebe und Mittelbetriebe im Sinne der Betriebsprüfungsordnung.

Petitur:

Wir regen deshalb an, Randziffer 155 Satz 2 zu streichen. Mittelfristig sollte auch daran gedacht werden, das Gesetz entsprechend anzupassen. Zumindest aber sollte die Randziffer dahingehend ergänzt werden, dass die Anforderung lediglich im Ermessen der Finanzverwaltung steht, wie es die höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt hat (BFH, Beschluss vom 26.01.2000, IV B 49/99, BFH/NV 2000, 682), und dass die Finanzverwaltung nur pflichtgemäß unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) ausnahmsweise von diesem Recht Gebrauch machen wird.

Zu Teilabschnitt 11.1: Umfang und Ausübung des Rechts auf Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO

Gegenstand der Prüfungen sind die nach außersteuerlichen und steuerlichen Vorschriften aufzeichnungspflichtigen und die nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Hierfür sollen nach **Randziffer 158** insbesondere die Daten der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung und der Lohnbuchhaltung und aller Vor- und Nebensysteme, die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen enthalten, für den Datenzugriff bereitzustellen sein. Die Art der Außenprüfung ist hierbei unerheblich, so dass z. B. die Daten der Finanzbuchhaltung auch Gegenstand der Lohnsteueraußenprüfung sein können. Dies ist eine neue Anforderung, die den Umfang der vorzulegenden Daten aus unserer Sicht deutlich ausweitet und keinen Beitrag zum Bürokratieabbau darstellt.

Petitur:

Wir bitten daher, den Passus „und aller Vor- und Nebensysteme, ...“ zu streichen.

In Fortführung unserer kritischen Anmerkungen zu Randziffer 140 stößt die in **Randziffer 160** vorgesehene Regelung, bei unzutreffender Qualifikation von Daten in DV-Systemen der Finanzverwaltung einen nachträglichen Zugriff auf diese Daten einzurichten, aus unserer Sicht in der Praxis bei inzwischen abgeschalteten Systemen endgültig an ihre Grenzen. Dies würde in derartigen Fällen zu der Verpflichtung führen, abgeschaltete Systeme für Zwecke der Betriebsprüfung zu re-installieren und mit den Daten zu befüllen, um den Betriebsprüfern einen entsprechenden Zugriff zu gewähren, da die Vorlage der Daten an sich nicht ausreichend scheint. Besondere Probleme dürften in den Fällen auftreten, in denen zwischenzeitlich eine Fusion stattgefunden hat und Altsysteme des fusionierten Unternehmensteils vorgehalten werden müssten. Diese Passage des Entwurfsschreibens muss an die realen Möglichkeiten angepasst werden. Den Steuerpflichtigen abzuverlangen, nachträglich DV-Systeme zu re-installieren, wird zu einem erheblichen technischen und somit finanziellen Aufwand führen.

Petitur:

Die Regelung sollte in der Form abgemildert werden, dass es aus Sicht der Finanzverwaltung nicht erforderlich ist, eine Re-Installation des abgeschalteten DV-Systems durchzuführen. Darüber hinaus sollte an dieser Stelle ebenfalls auf die Möglichkeit der Bewilligung von Erleichterungen gemäß § 148 AO hingewiesen werden.

Zu Teilabschnitt 11.2: Umfang der Mitwirkungspflicht nach § 147 Abs. 6 und 200 Abs. 1 Satz 2 AO

In **Randziffer 167a Satz 4** wird ausgeführt, dass im Rahmen der Betriebsprüfung auch verlangt werden kann, eine vom Steuerpflichtigen nicht genutzte, aber im DV-System vorhandene Auswertungsmöglichkeit nutzbar zu machen. Diese Formulierung ist aus unserer Sicht etwa dann zu weitgehend, wenn die nicht genutzte aber vorhandene Auswertungsmöglichkeit im System erst auf diese Anforderung hin nutzbar gemacht werden muss. Dies kann erhebliche Kosten nach sich ziehen und erfordert zudem eine Prüfung der so erzielten Auswertungsergebnisse im Vergleich zu Ergebnissen, die durch ansonsten genutzte Auswertungen erzielt worden wären. Hinzu kommen organisatorische Anforderungen bezüglich der hausinternen Verantwortlichkeiten für die Richtigkeit der so erzielten Auswertungsergebnisse.

Petitur:

Wir schlagen folgende ergänzte Formulierung für Randziffer 167a Satz 4 vor: „In Abhängigkeit vom konkreten Sachverhalt kann auch eine vom Steuerpflichtigen nicht genutzte, aber im DV-System vorhandene Auswertungsmöglichkeit in einem nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit begründbaren Ausnahmefall verlangt werden, sofern nicht mit vom Steuerpflichtigen genutzten und verhandelten Auswertungsmöglichkeiten ein vergleichbares Ergebnis erzielt werden kann.“

Zu Abschnitt 13: Anwendungsregelung

Eine Übergangsfrist für die Anwendungen der GoBD ist bisher in **Randziffer 172** nach wie vor nicht vorgesehen. Aufgrund der wahrscheinlich bevorstehenden Veröffentlichung der GoBD im Bundessteuerblatt noch in diesem Jahr bedarf es aus unserer Sicht einer hinreichenden Übergangsfrist, weil ansonsten durch die gleichzeitige Aufhebung der GoBS und GDPdU eine sofortige Anwendbarkeit gegeben wäre. Einer sofortigen Anwendbarkeit stehen jedoch die wesentliche Ausweitung der Befugnisse der Finanzverwaltung sowie die nicht darstellbare praktische Umsetzbarkeit in den Unternehmen gegenüber, da diese Maßnahmen z. T. mit erheblichen Kosten und vor allem signifikanten zeitlichem Vorlauf umgesetzt werden müssen. Aufgrund der bereits weitestgehend abgeschlossenen Planungsprozesse für EDV-Anpassungen im Jahr 2014 halten wir eine Anwendung von verschärfenden Neuregelungen für Veranlagungszeiträume vor 2016 aufgrund der fortgeschrittenen Zeit für unrealistisch.

Gleichwohl enthält der Entwurf auch begrüßenswerte und zum Teil lange erwartete Klarstellungen und Erleichterungen. Diese sollten unabhängig von der zuvor geschilderten Problematik für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung unmittelbar nutzbar gemacht werden. Wie bereits in unseren bisherigen Stellungnahmen ausgeführt, verstehen wir hierunter insbesondere die dringend erforderlichen Erleichterungen für elektronische Rechnungen und elektronische Kontoauszüge.

Petitur:

Abschnitt 13 sollte daher wie folgt ergänzt werden: „Dieses BMF-Schreiben gilt für alle steuerlichen Außenprüfungen, die nach dem 31.12.2015 beginnende Veranlagungszeiträume betreffen. Sofern das BMF-Schreiben zu Klarstellungen oder Erleichterungen gegenüber der bisherigen Regelungen führt, treten die entsprechenden Regelungen bereits mit der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt in Kraft.“

Ergänzende Ausführungen zur notwendigen Zulässigkeit des Versands einer elektronischen Steuerbescheinigung

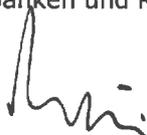
Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft und ihrer Kunden ist die Anerkennung von PDF-Dokumenten für steuerliche Zwecke nicht nur für die umsatzsteuerliche Rechnungstellung, sondern auch für den elektronischen Kontoauszug (als Beleg im Rahmen der Buchführung bzw. als Buchungsnachweis) von Bedeutung. Darüber hinaus sind Kreditinstitute verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen Steuerbescheinigungen im Sinne von § 45a EStG auszustellen, die die Kunden dann im Rahmen der Abgabe ihrer Steuererklärung dem für sie zuständigen Finanzamt vorlegen, um Ansprüche auf Erstattung bzw. Anrechnung von Kapitalertragsteuer geltend zu machen. Seit Einführung der Abgeltungsteuer hat die Bedeutung der Bescheinigungen für Privatkunden zwar abgenommen, sie werden aber insbesondere von Firmenkunden auch wei-

terhin benötigt. Nach geltender Rechtslage müssen diese Bescheinigungen noch immer auf **Papier** ausgedruckt und versandt werden. Dies stellt seit Jahren eine hohe bürokratische Belastung dar und verursacht für Kreditinstitute und Bankkunden unnötige Kosten. Daher bitten wir dringend **den elektronischen Versand von Steuerbescheinigungen im Sinne des § 45a EStG durch Kreditinstitute an ihre Kunden zuzulassen**. Mit Blick auf die bereits erfolgte Gleichstellung elektronischer und papierhafter Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuer dürften keine Bedenken bestehen, auch für diese Zwecke das PDF-Format einzusetzen. Der Erlass der GoBD sollte daher genutzt werden, um dieses Ziel so schnell wie möglich umzusetzen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Punkte und Petiten auch vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) unterstützt und in dessen Namen vorgetragen werden.

Wir wären Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Petiten in der weiteren Diskussion des Entwurfs sehr dankbar und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken



Dr. Andreas Martin

i. V.



Dr. Heinz-Jürgen Tischbein